

Anpassung der Vereinbarung

zur Förderung der Sportvereine in Castrop-Rauxel im investiven Bereich aus Mitteln der Sportpauschale.

zwischen

der Stadt Castrop-Rauxel, vertreten durch den Bürgermeister Rajko Kravanja, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel nachfolgend Stadt genannt

und

dem Stadtsportverband e.V. vertreten durch den Vorstand nachfolgend Stadtsportverband genannt

Präambel

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.09.2013 und der damit verbundenen neuen Regelungen ist eine Anpassung der Vereinbarung zur Förderung der Sportvereine in Castrop-Rauxel vom 24.05.2005, zuletzt geändert am 12.02.2015, notwendig geworden. Der nachfolgende Vertragstext berücksichtigt die neuen Anforderungen.

Auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes gewährt das Land Nordrhein-Westfalen der Stadt Castrop-Rauxel eine pauschale Zuweisung zur Unterstützung investiver kommunaler Aufwendungen im Sportbereich. Die Sportpauschale soll zur Förderung des allgemeinen Sportbedarfs in der Gemeinde eingesetzt werden. Dabei entscheidet die Stadt Castrop-Rauxel in eigener Zuständigkeit und Strukturierung über die Weiterleitung der pauschalen Zuweisung an die Vereine. Die Stadt Castrop-Rauxel wird rund 30% der zugewiesenen Sportpauschale an den Stadtsportverband weiterleiten. Dieser Ansatz entspricht in etwa der bislang seitens des Landes geförderten Investitionsquote von Vereinen.

Zu diesem Zweck und unter Bezugnahme auf den gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.09.2013, legen die Parteien der Vereinbarung zur optimalen Verwendung der Gelder folgende Richtlinien für die Verteilung der Sportpauschale fest.

§ 1 Antragsverfahren

Anträge auf Zuschüsse sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme schriftlich an den Stadtsportverband zu richten.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Erläuterungsbericht mit Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme
- Finanzierungsplan mit Erklärung zur Ausschöpfung sämtlicher Zuschuss und Finanzierungsmöglichkeiten, einschließlich der rentierlichen Kosten
- Ausführliche Beschreibung der Maßnahme, bei Baumaßnahmen Lageplan,

Bauzeichnungen, Kostenvoranschläge bzw. Baukostenschätzungen,
Baugenehmigung, falls notwendig.

§ 2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Vereine, die dem Stadtsportverband angehören und ihren Verpflichtungen ihm gegenüber nachgekommen sind.

§ 3 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit zur Vergabe der Fördermittel nach diesen Richtlinien obliegt dem Vorstand des Stadtsportverbandes. Dieser entscheidet über den Antrag nach Notwendigkeit, Sinnhaftigkeit und Dringlichkeit im Rahmen der verfügbaren Mittel. Der Antragsteller erhält über die Entscheidung einen entsprechenden Bescheid.

§ 4 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können folgende Maßnahmen:

- Neu-, und Erweiterungsbauten, sowie Neuanlagen, Wiederaufbauten und Umbaumaßnahmen von Sportstätten
- Modernisierung, raumbildende Ausbauten und Instandsetzungen von Sportstätten
- Erwerb von Sportstätten
- Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten

Nicht förderfähige Maßnahmen sind insbesondere

- Personalausgaben (Arbeit von Übungsleitern)
- Unterhaltung der Sportstätten

§ 5 Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 50% der Investitionskosten, bei Baumaßnahmen und Erwerb von Sportstätten jedoch höchstens 12.500 €, bei Einrichtung und Ausstattungsgegenständen höchstens 7.500 €.

§ 5a Zusätzliche Förderung

Eine zusätzliche Förderung ist nur möglich, wenn ein ausreichender Überschuss der dem SSV zugewiesenen Mittel aus der Sportpauschale zur Verfügung steht.

Grundsätzlich hat der SSV folgende Möglichkeiten den Abfluss der Fördermittel aus der Sportpauschale an die im SSV organisierten Vereine zu gewährleisten:

1. Wenn innerhalb 2 aufeinander folgenden Jahre weniger als die Hälfte der durch die Stadt Castrop-Rauxel zugewiesenen Mittel aus der Sportpauschale durch

die im SSV organisierten Vereine abgerufen werden, kann mit Beschluss des SSV-Vorstands die Frist für die erneute Antragsstellung bei Ausschöpfung der maximalen Förderbeträge auf 1 Jahr verkürzt werden. Dieser Beschluss muss, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, jährlich durch den SSV-Vorstand erneuert werden.

2. Die Förderung beträgt

66 v.H der Gesamtkosten

- bei Maßnahmen nach Ziffer 2. a) bis c) bis zu Gesamtkosten von 5.000€
- bei Maßnahmen nach Ziffer 2. d) bis zu Gesamtkosten von 3.000 €

3. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist ab einer Investition von mehr als 30.000 € für infrastrukturelle Maßnahmen eine zusätzliche Förderung in Höhe von jeweils 1/3 der zusätzlich investierten Finanzmittel bis zu einer maximalen Höhe von 30.000€ möglich.

§ 6 Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines entsprechenden Verwendungsnachweises.

§ 7 Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 12.02.2015.

§ 8 Ausfertigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt, Jeder Beteiligte erhält eine Ausfertigung.

Für die Stadt:

Castrop-Rauxel, den 18.12.2023



Rajko Kravanja
Bürgermeister

Für den Stadtsportverband:

Castrop-Rauxel, den 18.12.2023



Ulrich Romahn
Vorsitzender



Marcus Pelzing
stellv. Vorsitzender

